

BUNDESGERICHTSHOF 26.3.

VIII ZB 12/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Siegfried M [REDACTED], T [REDACTED] H [REDACTED]straße 90,
H [REDACTED],
2. des Kaufmanns Rolf B [REDACTED], T [REDACTED] H [REDACTED]straße 90,
H [REDACTED],

Beklagte und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Uwe [REDACTED],
[REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Werner Z [REDACTED], A [REDACTED]str. 20, A [REDACTED],

Kläger und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Uwe [REDACTED],
[REDACTED] in [REDACTED] -

W

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat

am 26. März 1986

durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter
Dr. Skibbe, Dr. Zülch, Dr. Paulusch und Groß

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 14. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg vom 28. Januar 1986
wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig
verworfen.

Wert des Beschwerdeverfahrens: 3.915,52 DM.

G r ü n d e :

Gegen die Beklagten ist durch Urteil des Landgerichts eine
einstweilige Verfügung ergangen. Die Kosten hat es dem Kläger
zu 1/9, den Beklagten als Gesamtschuldnern zu 8/9 auferlegt.
Hierbei hat es sich hinsichtlich der Beklagten auf §§ 91
Abs. 1, 92 ZPO gestützt und die Anwendung von § 93 ZPO (Kosten-
regelung bei sofortigem Anerkenntnis) abgelehnt. Die Beklagten
haben gegen das Urteil "auf die Kostenentscheidung begrenzt"
Berufung eingelegt und beantragt, die Kosten des Rechtsstreits
dem Kläger aufzuerlegen. Nach der aus den Gerichtsakten zu ent-
nehmenden Berechnung sind die Beklagten durch die Kostenent-
scheidung mit 3.915,52 DM belastet.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Beklagten allein die Kostenentscheidung des erstinstanzlichen Urteils angreifen. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde der Beklagten ist - ohne daß es auf weiteres ankäme - nicht statthaft und muß deshalb verworfen werden. § 519 b Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 547 ZPO kommt hier nicht zum Zug, weil der angefochtene Beschluß im Verfahren der einstweiligen Verfügung ergangen ist. Nach § 545 Abs. 2 ZPO ist die Revision gegen Urteile, durch die über die Anordnung einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, nicht zulässig. Diese Vorschrift geht der Regelung des § 547 ZPO vor, nach der die Revision stets stattfindet, soweit das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat (vgl. BGH, Beschluß vom 20. Juni 1984 - IVb ZB 122/83, NJW 1984, 2368; vom 28. November 1967 - VI ZB 21/67, NJW 1968, 699).

Nach §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO haben die Beklagten als Gesamtschuldner die Kosten der erfolglosen Beschwerde zu tragen.

Braxmaier

Dr. Skibbe

Dr. Zülch

Dr. Paulusch

Groß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)